

ZBB 2004, 250

BGB §§ 195, 267 Abs. 1, § 278 a. F.; HGB § 161 Abs. 1, ZPO § 253 Abs. 2, § 270 Abs. 3, § 207 a. F.

Zu den Anforderungen an den Prospekt eines Immobilienfonds, bei dem der Erfolg der Geldanlage nur auf einer langjährigen gesicherten Pachtzahlung beruht

BGH, Urt. v. 01.03.2004 – II ZR 88/02 (KG), BB 2004, 1129 = DB 2004, 1146 = WM 2004, 928

Amtliche Leitsätze:

1. Beruht der wirtschaftliche Anlageerfolg eines geschlossenen Immobilienfonds allein auf der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Vermietung oder Verpachtung des Anlageobjekts, so ist in dem Anlageprospekt deutlich auf mögliche, der Erreichbarkeit dieser Einnahmen entgegenstehende Umstände und die sich hieraus für die Anleger ergebenden Risiken hinzuweisen.
2. Wird die Übermittlung einer Klageschrift per Telefax aus vom Übersender nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen und werden die fehlenden Seiten noch am selben Tag ebenfalls per Telefax übersandt, liegt dem Gericht eine die Erfordernisse des § 253 Abs. 2 ZPO erfüllende Klageschrift vor, auch wenn in der Folge die beiden Sendungen nicht zusammengeführt werden.